- Ordnung vom 21. Juli 1961 über die Leistungsgewährung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — Krankenordnung — ("Die Sozialversicherung" 1961, Heft 9, Beilage);
- 18. § 42 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S, 957):130

Anlage 2

zu § 14 Abs. 3 vorstehender Verordnung

Nicht pflichtversichert für die nachfolgend genannten Tätigkeiten sind :

- 1. Bürger, die gemäß der Vierten Verordnung vom 30. April 1959 zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens 5. AStVO (GBl. I S. 518)
 - a) aus der Teilnahme an organisierten Arbeitseinsätzen,
 - aus tage- und stundenweisen Arbeitsleistungen, die der Verhütung volkswirtschaftlicher Verluste dienen (z. B. Sicherung der Obsternte, Schnellverkauf von Fisch waren, Entladung und Einkellerung von Kartoffeln),

Entschädigungen, Entgelte bzw. Arbeitseinkommen erzielen. Diese Versicherungsfreiheit besteht jedoch nicht für die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Arbeiter und Angestellten, wenn die Weiterzahlung des Lohnes für den organisierten oder sonstigen Arbeitseinsatz durch die Betriebe erfolgt und die Tätigkeit in der üblichen Arbeitszeit liegt.

- 2. Bürger, die Reparatur- und Dienstleistungen in freiwilliger Arbeit außerhalb eines Arbeitsrechtsverhältnisses im Rahmen von Reparatur- und JDienstleistungsbrigaden der volkseigenen Betriebe, der kommunalen Wohnungsverwaltungen sowie des staatlichen und genossenschaftlichen Handels gegen Entgelt ausführen, gemäß Verfügung vom 6. September 1960 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Reparaturen und Dienstleistungen ("Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission" 1960 S. 174)¹³¹
- Hausfrauen, die sich gemäß der Verfügung vom 12. Mai 1960 zur Verbesserung der Arbeit mit den Hausfrauenbrigaden ("Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission" 1960 S. 110) zu Hausfrauejibrigaden zusammengeschlossen haben und die
 - a) ständig wiederkehrend in einem Betrieb tätig sind und dabei einen Arbeitsverdienst von nicht mehr als 75,— M monatlich erzielen,
 - b) auf Grund eines ständig wechselnden Einsatzes in verschiedenen Betrieben tätig werden ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Arbeitsverdienstes.
- 4. Lehrer und sonstige freiwillige Helfer in der Kinderferiengestaltung, die gemäß §§ 1 und 2 der Anordnung vom 1. Juli 1958 über die Mitarbeit und Entschädigung der Lehrkräfte und der freiwilligen Helfer in der Kinderferiengestaltung (GBI. IS. 575)¹³² eine Entschädigung erhalten.
- 130. Diese Regelung wurde aufgehoben.
- 131. Vgl. auch AO über die Vergütung von Feierabendarbeit in den Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen vom 23. 10. 1967 (GBI. II S. 746), § 7 Abs. 3 Satz 1; AO über die Organisation und Vergütung der freiwilligen Tätigkeit von Bürgern zur Erhaltung und Rekonstruktion von Wohn- und Gesellschaftsbauten sowie dazugehörigen baulichen Anlagen vom 26. 6. 1968 (GBI. II S. 669) i. d. F. der AO Nr. 2 vom 13. 11. 1968 (GBI. II S. 982), § 9.
- Diese Regelung gilt nicht mehr; vgl. Vierte DB zum Jugendgesetz der DDR— Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge — vom 15. 6. 1967 (GBl. II S. 500), § 9 Abs. 2.